



zurück an:

Universitätsstadt Siegen
Rathaus Weidenau
GB 5/1-3 Arbeitsteam Wohnen, Zimmer 138
z.H. Frau Hahn/Frau Schon
Weidenauer Str. 215
57076 Siegen

Eingang: _____

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines im öffentlich geförderten Wohnungsbau

Antragsteller/in:

Familienname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Geburtsdatum	Beruf	Staatsangehörigkeit	
Telefon Festnetz	Telefon Mobil	E-Mail	
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet
<input type="checkbox"/> getrennt lebend	<input type="checkbox"/> Wohngemeinschaft	<input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft	

Ich beantrage eine/einen

- für ein Jahr gültigen **allgemeinen** Wohnberechtigungsschein für NRW zum Bezug einer heute noch nicht konkret zu bezeichnenden öffentlich geförderten Wohnung außerhalb von Siegen (§ 18 WFNG NRW i. V. m. §§ 13, 14 und 15 WFNG)
- gezielten** Wohnberechtigungsschein für die nachstehend bezeichnete öffentlich geförderte Wohnung innerhalb von Siegen § 18 WFNG NRW i. V. m. §§ 13, 14 und 15 WFNG NRW)
- Bescheinigung über die Bezugsberechtigung im mit nicht-öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau (**Bescheinigung 2. Förderweg**) (§§ 88, 88a II. WoBauG, § 47 WoFG)
- Bescheinigung über die Bezugsberechtigung im mit nicht-öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau (**Bescheinigung 3. Förderweg**) (§ 88d II. WoBauG, § 47 WoFG)

Haushaltsmitglieder, die mit dem Antragsteller/in die Wohnung beziehen werden:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Beruf/Verwandtschaftsverhältnis	Staatsangehörigkeit

Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Nachteilige Folgen aus unwahren oder unvollständigen Angaben habe ich selbst zu vertreten; mir ist bekannt, dass die Genehmigung **gebührenpflichtig** ist (**10,00 Euro**). Eine Gebührenbefreiung ist nur durch vorherige Vorlage des Siegener Ausweises möglich.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin

Ich füge dem Antrag die für mich in Frage kommenden folgenden Unterlagen bei:

- Personalausweis oder Pass (Antragsteller und Familienangehörige), Nachweis über den ausländerrechtlichen Status
- Geburtsurkunde/n des/der Kindes/Kinder
- Arbeitslose fügen bitte den *vollständigen* Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes /Jobcenters bei
- schriftliche Zustimmung des Jobcenters zum Umzug und zur Übernahme der Mietzahlung (nur bei ALG II)
- Bezieher von Grundsicherung - aktueller Leistungsbescheid-
- schriftliche Zustimmung der Grundsicherungsstelle zum Umzug und Übernahme der Mietzahlung
- Studenten und Schüler über 16 Jahren (Studienbescheinigung, BAFÖG-Bescheid, Bescheinigung über sonstiges Einkommen aus Nebentätigkeit, Schreiben der Eltern über eventuelle finanzielle Unterstützung, Schulbescheinigung)
- Ausbildungsvertrag, 1 aktuelle Gehaltsabrechnung, Bescheid über evtl. Berufsausbildungsbeihilfe
- Krankengeldbezug, Nachweis über Brutto-Krankengeld von der Krankenkasse
- aktuellen Rentenbescheid (Altersrente, Witwenrente, Betriebsrente, sonstige Rente, wie z.B. Unfallrente)
- Mutterpass bei Schwangerschaft ab der 12. Schwangerschaftswoche
- Scheidungsurteil mit Regelung des Sorgerechts, Nachweis über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen und Höhe der Leistungen (aktueller Kontoauszug), Nachweis über die Zahlungen von Unterhaltsvorschussleistungen (UVG)
- Heiratsurkunde bei Ehepaaren, die innerhalb der letzten 5 Jahre geheiratet haben und von denen keiner das 40. Lebensjahr vollendet hat
- Siegener Ausweis (falls dieser nicht vorhanden ist, kann dieser im Rathaus Weidenau, Zimmer 141, 1. Etage beantragt werden)
- Schwerbehindertenausweis (Kopie der Vorder- und Rückseite), Pflegegutachten der Krankenkasse
- bei Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, muss ein Attest vom Arzt oder das Pflegegutachten vorgelegt werden
- Berufstätige**
Wenn die Person schon länger als 12 Monate beim selben Arbeitgeber beschäftigt ist, ist die Lohnabrechnung Dezember des letzten Jahres und die letzte aktuelle des laufenden Jahres vorzulegen
Bei einer Tätigkeit von z.B. 5 Monaten reicht es aus, wenn die letzten fünf Gehaltsabrechnungen und der Arbeitsvertrag eingereicht werden (darin muss der Bruttolohn und die tägliche Arbeitszeit genannt sein).
- letzter aktueller Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes
- Selbstständige**
Gewinn- und Verlustrechnung der vergangenen zwölf Monate.
Nachweis über den monatlich zu entrichtenden Beitrag zur privaten Krankenversicherung.
Nachweis über eventuelle Lebensversicherungen und die entsprechende monatliche Beitragshöhe.
- wohnungssuchend melden (Rathaus Weidenau, Zimmer 101, Frau Cöster/Frau Schell)
- _____
- _____

Gründe für Ihren Wohnungswechsel

- derzeitige Wohnung ist zu klein
- derzeitige Wohnung ist zu groß (Auszug der Kinder, Todesfall, Krankheit)
- Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde
- barrierefreie/altersgerechte/rollstuhlgerechte Wohnung wird benötigt
- Trennung (vom Partner, Haushaltsgemeinschaft)
- derzeitige Wohnung ist zu teuer (Miete, Nebenkosten)
- Gründe im Wohnumfeld (soziales Umfeld, fehlende Versorgungsmöglichkeiten, fehlende Verkehrsanbindung, etc.)
- bauliche Mängel (Schäden an der derzeitigen Wohnung)
- "Kündigung durch Vermieter / Räumungsurteil"
- sonstige Gründe

Daten der neuen Wohnung

(vom neuen Vermieter auszufüllen!)

Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Lage der Wohnung
Wohnfläche in m ²
Anzahl der Zimmer
Vormieter

Erklärungen des Vermieters

(vom neuen Vermieter auszufüllen!)

Name des Vermieters	Datum, Stempel und Unterschrift des Vermieters
Adresse des Vermieters (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon und Email des Vermieters	

Ich bin bereit, mit dem/der Wohnungssuchenden für die o.a. Wohnung einen Mietvertrag abzuschließen.

Die Wohnung soll voraussichtlich am _____ bezogen werden.

Die Netto-Kaltmiete (Einzelmiete ohne Betriebskosten) beträgt _____ Euro.

Antrag auf Erteilung einer Freistellung

Dieser Antrag gilt auch als Antrag auf Erteilung einer **Freistellung**, falls der/die Wohnungssuchende nicht wohnberechtigt ist. Mir ist bekannt, dass die Freistellung gebührenpflichtig ist (30,00 Euro) und mit Auflagen, Bedingungen oder unter Befristung erteilt werden kann. Mir ist außerdem bekannt, dass eine im Einzelfall festzusetzende Freistellungs-Ausgleichszahlung von der Mieterin/dem Mieter gefordert werden kann. Diese ist nach dem Grad der Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze gestaffelt *

Die Freistellung wird aus dem folgenden Grund beantragt (bitte nur eine Begründung ankreuzen):

- eines überwiegenden/ausschließlichen öffentlichen Interesse (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 WFNG NRW)
- der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Belegungsstrukturen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WFNG NRW)
- eines überwiegenden Interesses des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 WFNG NRW)
- wenn nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Bindungen nicht mehr besteht (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 WFNG NRW)

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vermieters/Vermieterin

Mir ist bekannt, dass ich meinem/meiner neuen Mieter*in die Wohnung erst zur Nutzung überlassen darf, wenn mir diese*r die beantragte Genehmigung vorgelegt hat oder ich die Durchschrift dieser/dieses Wohnberechtigungsbescheinigung/Wohnberechtigungs-scheins von der oben genannten Behörde erhalten habe (§ 17 Abs. 2 WFNG NRW). Gemäß § 17 Abs. 1 WFNG NRW bin ich verpflichtet, die oben genannte Behörde umgehend schriftlich zu informieren, wenn die Wohnung wieder frei wird. Ich weiß, dass bei Verstößen gegen das WFNG NRW gem. § 26 WFNG NRW Geldleistungen gegen mich festgesetzt werden können.

* Die Freistellungs-Ausgleichszahlung beträgt bei einer Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze um mehr als 5 % = 0,25 Euro/m²; 30 % = 0,50 Euro/m²; 50 % = 1,00 Euro/m²; 70 % = 2,00 Euro/m²; 90 % = 3,00 Euro/m². Übersteigt die Freistellungs-Ausgleichszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Miete und der für eine freifinanzierte Wohnung tatsächlich rechtmäßig erzielbaren ortsüblichen Vergleichsmiete, wird nur dieser Unterschiedsbetrag erhoben.

Einkommensgrenzen (Netto-Beträge) und Wohnungsgrößen ab dem 01.01.2019

Einkommensgrenze	19.350,00 Euro	50 m²
1 Person		
Einkommensgrenze	23.310,00 Euro	65 m² oder 2 ZKB
2 Personen		
Einkommensgrenze	24.010,00 Euro	80 m² oder 3 ZKB
1 Erwachsener und 1 Kind		<small>wenn Kind älter als 6 Jahre, sonst 65 m²</small>
Einkommensgrenze	28.670,00 Euro	80 m² oder 3 ZKB
3 Erwachsene		
Einkommensgrenze	29.370,00 Euro	80 m² oder 3 ZKB
2 Erwachsene und 1 Kind		
Einkommensgrenze	30.070,00 Euro	95 m² oder 4 ZKB
1 Erwachsener und 2 Kinder		<small>wenn Kind älter als 6 Jahre, sonst 80 m²</small>
Einkommensgrenze	34.030,00 Euro	95 m² oder 4 ZKB
4 Erwachsene		
Einkommensgrenze	34.730,00 Euro	95 m² oder 4 ZKB
3 Erwachsene und 1 Kind		
Einkommensgrenze	35.430,00 Euro	95 m² oder 4 ZKB
2 Erwachsene und 2 Kinder		

Für jede weitere Person kommen zusätzlich 5.360,00 Euro dazu.

Für jedes weitere Kind kommen zusätzlich 700,00 Euro dazu.

Für jede weitere Person kommen zusätzlich 1 Zimmer und 15 m² dazu.

In der Regel wird bei der Einkommensberechnung das Bruttoeinkommen der letzten zwölf Monate addiert. Von der Summe werden die Werbungskosten pauschal in Höhe von 1.000,00 Euro oder in nachgewiesener Höhe (durch den Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes) abgezogen. Von diesem Betrag werden Pauschalen von 10 % für Krankenkassenbeiträge, 12 % für Rentenkassenbeiträge und 12 % für Lohnsteuer in Abzug gebracht. Der daraus resultierende Betrag wird der entsprechenden Einkommensgrenze gegenübergestellt.

Eine genaue Einkommensberechnung kann jedoch nur von der zuständigen Stelle (Arbeitsteam Wohnen, Frau Hahn 0271-4042243 oder Frau Schon 0271/4042241) durchgeführt werden, da es bei vollständiger Antragsabgabe noch zu eventuellen Frei- und Abzugsbeträgen kommen kann!

Beachten Sie bitte unsere Öffnungszeiten: montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12:00 Uhr